

**Amtliche Abkürzung:** FöSoVO M-V  
**Ausfertigungsdatum:** 12.03.2021  
**Gültig ab:** 16.04.2021  
**Dokumenttyp:** Verordnung  
**Quelle:**



**Fundstelle:** Mittl.bl. BM M-V 2021, 26,  
GVOBl. M-V 2021, 515  
**Gliederungs-Nr:** 223-6-90

---

Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung  
(Förderverordnung Sonderpädagogik - FöSoVO M-V)  
Vom 12. März 2021

*Zum 15.08.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (Förderverordnung Sonderpädagogik - FöSoVO M-V) vom 12. März 2021	16.04.2021
Eingangsformel	16.04.2021
Inhaltsverzeichnis	16.04.2021
Teil 1 - Allgemeine Grundsätze	16.04.2021
§ 1 - Geltungsbereich	16.04.2021
§ 2 - Sonderpädagogische Förderung	16.04.2021
Teil 2 - Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	16.04.2021
§ 3 - Antrag und Feststellung	16.04.2021
§ 4 - Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	16.04.2021
§ 5 - Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunktes	16.04.2021
Teil 3 - Sonderpädagogische Förderschwerpunkte	16.04.2021
§ 6 - Förderschwerpunkt Lernen	16.04.2021
§ 7 - Förderschwerpunkt Sprache	16.04.2021
§ 8 - Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	16.04.2021

<b>Titel</b>	<b>Gültig ab</b>
§ 9 - Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	16.04.2021
§ 10 - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	16.04.2021
§ 11 - Förderschwerpunkt Hören	16.04.2021
§ 12 - Förderschwerpunkt Sehen	16.04.2021
§ 13 - Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler	16.04.2021
Teil 4 - Freiwilliges 10. Schuljahr	16.04.2021
§ 14 - Aufgaben und Organisation des freiwilligen 10. Schuljahres	16.04.2021
Teil 5 - Überregionale Förderzentren	16.04.2021
§ 15 - Aufgaben und Organisation überregionaler Förderzentren	16.04.2021
Teil 6 - Anlagen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten	16.04.2021
§ 16 - Anlagen	16.04.2021
§ 17 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	16.04.2021
Anlage 1	16.04.2021
Anlage 2	16.04.2021
Anlage 3	16.04.2021
Anlage 4	16.04.2021
Anlage 5	16.04.2021
Anlage 6	16.04.2021
Anlage 7	16.04.2021

Aufgrund des § 4 Absatz 14, des § 34 Absatz 9 und des § 70 Absatz 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

## **Inhaltsübersicht**

### **Teil 1**

#### **Allgemeine Grundsätze**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sonderpädagogische Förderung

### **Teil 2**

#### **Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

- § 3 Antrag und Feststellung
- § 4 Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- § 5 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunktes

### **Teil 3**

#### **Sonderpädagogische Förderschwerpunkte**

- § 6 Förderschwerpunkt Lernen
- § 7 Förderschwerpunkt Sprache
- § 8 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- § 9 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- § 10 Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- § 11 Förderschwerpunkt Hören
- § 12 Förderschwerpunkt Sehen
- § 13 Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler

### **Teil 4**

#### **Freiwilliges 10. Schuljahr**

- § 14 Aufgaben und Organisation des freiwilligen 10. Schuljahres

### **Teil 5**

#### **Überregionale Förderzentren**

- § 15 Aufgaben und Organisation überregionaler Förderzentren

### **Teil 6**

#### **Anlagen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- § 16 Anlagen
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Teil 1**

### **Allgemeine Grundsätze**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemein bildenden und beruflichen Schule gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Schulgesetzes.

#### **§ 2**

##### **Sonderpädagogische Förderung**

(1) Sonderpädagogische Förderung als individuelle Förderung mit besonderen Schwerpunktsetzungen ist Aufgabe jeder Schulart gemäß § 1.

(2) Durch sonderpädagogische Förderung soll Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechend ihrer individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Teilhabe, selbstständiger Lebensgestaltung und umfassender Entfaltung der Persönlichkeit ermöglicht werden.

(3) Sonderpädagogische Förderung erfordert eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der individuellen Lernausgangslage und den Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler sowie eine darauf bezogene Förderplanung. Förderplanung und -maßnahmen ergeben sich aus regelmäßigen Lernstandserhebungen und kooperativen Beratungen zwischen Lehrkräften, sonderpädagogischem Personal, dem Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie, den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern. Mit einer individuellen Förderplanung in Verbindung mit einer lernförderlichen und bildungswirksamen Unterrichtspraxis soll eine zeitnah einsetzende Förderung von Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden.

(4) Die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplanes erfolgt unter Berücksichtigung der erreichten Lernziele. Der individuelle Förderplan liegt in Verantwortung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers unter Mitwirkung der Sonderpädagoginnen oder Sonderpädagogen und aller an der Beschulung beteiligten Lehrkräfte und unterstützend tätigen Fachkräfte. Er ist Bestandteil der Schülerakte. Der aufnehmenden Schule sind Informationen zur Lernentwicklung sowie Förderempfehlungen vorzulegen.

(5) Sonderpädagogische Förderung wird grundsätzlich an folgenden Förderorten gemäß § 34 Absatz 4 des Schulgesetzes realisiert:

1. Gemeinsamer Unterricht in allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e des Schulgesetzes) und beruflichen Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 2 des Schulgesetzes),
2. Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache (§ 4 Absatz 10 des Schulgesetzes),
3. Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (§ 4 Absatz 11 des Schulgesetzes),
4. Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen (§ 4 Absatz 12 des Schulgesetzes),
5. Schulen mit spezifischer Kompetenz zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung (§ 4 Absatz 13 des Schulgesetzes) oder
6. Förderschulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f des Schulgesetzes).

(6) Je nach Art und Schweregrad des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der Regelungen für die jeweilige Schulart gemäß § 2 Absatz 1 und der entsprechenden Förderplanung unter Beachtung des individualisierten Zugangs zum Rahmenplan der allgemein bildenden und beruflichen Schule unterrichtet.

(7) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind mit geeigneten Formen des Nachteilsausgleichs zur Kompensation ihrer Benachteiligungen zu unterstützen, um in der Grundschule und in den jeweiligen Bildungsgängen die festgelegten schulischen Leistungsansprüche erfüllen zu können.

len zu können. Bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs bleiben diese in der Regel unberührt. Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind regelmäßig zu dokumentieren, zu prüfen und anzupassen.

## **Teil 2**

### **Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

#### **§ 3**

##### **Antrag und Feststellung**

(1) Der Antrag auf Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes für die in den §§ 6 bis 13 benannten Förderschwerpunkte kann durch die Erziehungsberechtigten, die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler formlos gestellt werden. Die Schulen erfassen die Angaben in dem Vordruck gemäß Anlage 1.

(2) Sind die Erziehungsberechtigten, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nicht die Antragsteller, sind sie durch die antragstellende allgemein bildende oder berufliche Schule vor der Antragstellung in geeigneter Form über die wesentlichen Gründe der Antragstellung, die Ziele und den Ablauf des Feststellungsverfahrens zu informieren. Über die Durchführung des Feststellungsverfahrens soll Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler angestrebt und unter Verwendung der Anlage 1 dokumentiert werden.

(3) Die datenschutzrechtlichen Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren werden den Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mit der Anlage 2 ausgehändigt.

(4) Mit dem Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist von der zuständigen Schule im Lernentwicklungsbericht gemäß Anlage 3 darzustellen, welche pädagogischen Fördermaßnahmen bisher ergriffen wurden. Der Förderplan gemäß § 2 Absatz 4 mit den festgelegten Maßnahmen und den Ergebnissen ist beizufügen.

(5) Die Antragstellenden haben Anspruch auf eine umfassende Beratung durch die Schule, den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie sowie die zuständige Schulbehörde, insbesondere in der Zeit vor der Antragstellung, während des diagnostischen Verfahrens und zu dessen Ergebnis sowie zu den möglichen Maßnahmen für eine sonderpädagogische Förderung. Die Entscheidung über den Förderort erfolgt gemäß § 34 Absatz 4 des Schulgesetzes. Die Dokumentation darüber erfolgt unter Verwendung der Anlage 4.

(6) Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens gemäß § 34 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes ergeht durch die zuständige Schulbehörde ein Bescheid zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs an die Erziehungsberechtigten gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes unter Verwendung der Anlage 5.

#### **§ 4**

##### **Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

(1) Die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, geistige Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung erfolgt nach zwei Schuljah-

ren unter Verwendung der Anlage 6. In begründeten Einzelfällen erfolgt eine Überprüfung spätestens nach einem Schuljahr.

(2) Für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler erfolgt die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes bei grundlegender Veränderung der Fördersituation unter Verwendung der Anlage 6.

(3) Die Überprüfung kann auch bei einem Wechsel der Schülerin oder des Schülers an einen anderen Förderort gemäß § 34 Absatz 4 des Schulgesetzes oder in einen anderen Bildungsgang durchgeführt werden.

## **§ 5**

### **Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunktes**

(1) Ist nach einer Empfehlung der Klassenkonferenz die sonderpädagogische Förderung für den nach § 3 Absatz 6 festgestellten Förderbedarf für die weitere Entwicklung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulbehörde nach einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten unter Verwendung der Anlage 6 mit.

(2) Stellt auch die zuständige Schulbehörde im Ergebnis einer Überprüfung fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Förderung nicht mehr besteht, wird dieses im Formular gemäß Anlage 6 ausgewiesen. Sie berät die Erziehungsberechtigten darüber, wo die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.

(3) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunktes für erforderlich, teilt die Schule dies den Erziehungsberechtigten mit. Die Schule unterrichtet die zuständige Schulbehörde. Diese entscheidet nach erfolgter Überprüfung der Angaben in Anlage 6 und leitet bei einem erforderlichen Wechsel das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 3 ein.

## **Teil 3**

### **Sonderpädagogische Förderschwerpunkte**

## **§ 6**

### **Förderschwerpunkt Lernen**

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen ist bei Schülerinnen und Schülern gegeben, deren Lernentwicklung so stark beeinträchtigt ist, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können.

(2) Die Arbeit an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen umfasst in der Regel die sonderpädagogische Förderung in den Jahrgangsstufen 3 bis 9. In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 werden die Schülerinnen und Schüler auf die Eingliederung in die Arbeitswelt mit dem Ziel der beruflichen Orientierung vorbereitet. Nach erfolgreicher bildungsgangbezogener Vorbereitung in den vorherigen Jahrgangsstufen können Schülerinnen und Schüler in einem freiwilligen 10. Schuljahr den Abschluss der Berufsreife erwerben.

(3) Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen können in der Grundschule ab Jahrgangsstufe 3 und an der weiterführenden allgemein bildenden Schule gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d und e des Schulgesetzes in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 in einer Lerngruppe Lernen inklusiv beschult und gefördert werden.

(4) Die Schülerinnen und Schüler steigen bis zur Jahrgangsstufe 9 ohne Versetzungsbeschluss in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Ausnahmen kann die Klassenkonferenz im Einzelfall beschließen, wenn die Schülerin oder der Schüler die festgelegten individuellen Lernziele nicht erreicht hat. Am Ende der Schullaufbahn erwerben die Schülerinnen und Schüler den schulartbezogenen Abschluss der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

## **§ 7**

### **Förderschwerpunkt Sprache**

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache ist bei Schülerinnen und Schülern gegeben, die in ihrer Entwicklung hinsichtlich des Spracherwerbs, des sinnhaften Sprachgebrauchs und der Sprechfähigkeit so stark beeinträchtigt sind, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können.

(2) Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache können in der Schuleingangsphase gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 in einer Lerngruppe Sprache inklusiv beschult und gefördert werden.

## **§ 8**

### **Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung**

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ist bei Schülerinnen und Schülern gegeben, die aufgrund von Beeinträchtigungen ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung, des Erlebens und der Selbststeuerung so stark beeinträchtigt sind, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können.

(2) Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung können in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung aufgenommen werden. Wird im Zuständigkeitsbereich eines staatlichen Schulamtes eine solche Schule nicht vorgehalten, erfolgt die Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler dezentral an einer allgemein bildenden Schule gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e des Schulgesetzes in eigenständigen Klassen. Die Entscheidung über die Einrichtung dieser Klassen wird in enger Abstimmung zwischen dem Träger der Schulentwicklungsplanung, dem Schulträger und der Schulbehörde gemäß Satz 2 getroffen.

(3) Die Arbeit an der Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder in einer dezentralen Beschulungsform gemäß Absatz 2 umfasst in der Regel die sonderpädagogische Förderung in den Jahrgangsstufen 1 bis 9. Es gelten die Regelungen der jeweiligen Schulart. Eine Reintegration in die allgemein bildende Schule ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzustreben.

(4) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung können an Grundschulen und an weiterführenden allgemein bildenden Schulen gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d und e des Schulgesetzes in einer Lerngruppe (Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen oder Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen) inklusiv beschult und gefördert werden.

## **§ 9**

### **Förderschwerpunkt geistige Entwicklung**

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist bei Schülerinnen und Schülern gegeben, deren geistige Entwicklung in allen Teilbereichen so stark beeinträchtigt ist, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können. Für Schülerinnen und Schüler mit schweren Mehrfachbehinderungen beinhalten Erziehung und Unterricht auch Aspekte von Pflege und Therapie.

(2) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird in der Regel als Schule mit ganztägigem Unterricht geführt. Die schulische Bildung und Erziehung umfasst alle Entwicklungs- und Persönlichkeitsbereiche. Die Schule gliedert sich in die Primarstufe mit vier Schulbesuchsjahren, die Sekundarstufe I mit fünf Schulbesuchsjahren und die Berufsbildungsstufe mit drei Schulbesuchsjahren.

(3) Die Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzungsbeschluss in die nächsthöhere Jahrgangsstufe oder Stufe gemäß Absatz 2 Satz 3 auf. Am Ende der Schullaufbahn erwerben sie den schulartbezogenen Abschluss der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

(4) Durch ein hohes Maß an Differenzierung des Personaleinsatzes sowie interdisziplinärer Zusammenarbeit soll den Grundsätzen der Ganzheitlichkeit und Anschaulichkeit entsprochen werden.

## **§ 10**

### **Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung**

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung ist bei Schülerinnen und Schülern gegeben, die in ihrer körperlichen und motorischen Entwicklung so stark beeinträchtigt sind, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können.

(2) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gliedert sich in die Jahrgangsstufen der Schularten gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e des Schulgesetzes. Es gelten die Regelungen der jeweiligen Schulart.

(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung können wohnortnah in einer Schule mit spezifischer Kompetenz im gemeinsamen Unterricht beschult und gefördert werden.

## **§ 11**

### **Förderschwerpunkt Hören**

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören ist bei Schülerinnen und Schülern gegeben, die aufgrund von Beeinträchtigungen im Hören so stark beeinträchtigt sind, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können.

(2) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören gliedert sich in die Jahrgangsstufen der Schularten gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e des Schulgesetzes. Es gelten die Regelungen der jeweiligen Schulart.

(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören können wohnortnah in einer Schule mit spezifischer Kompetenz im gemeinsamen Unterricht beschult und gefördert werden.

## **§ 12**

### **Förderschwerpunkt Sehen**

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen ist bei Schülerinnen und Schülern gegeben, die aufgrund von Beeinträchtigungen im Sehen so stark beeinträchtigt sind, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können.

(2) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen gliedert sich in die Jahrgangsstufen der Schularten gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e des Schulgesetzes. Es gelten die Regelungen der jeweiligen Schulart.

(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen können wohnortnah in einer Schule mit spezifischer Kompetenz im gemeinsamen Unterricht beschult und gefördert werden.

## **§ 13**

### **Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler**

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler ist gegeben, wenn sie lang andauernd oder wiederkehrend erkranken und dadurch so stark beeinträchtigt sind, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können.

(2) Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler erhalten Schülerinnen und Schüler, wenn sie

1. aufgrund einer Erkrankung in einem Krankenhaus ambulant oder stationär behandelt werden und voraussichtlich länger als sechs Wochen am Unterricht der besuchten Schule nicht teilnehmen können oder
2. wiederholt oder in regelmäßigen Abständen in einem Krankenhaus beziehungsweise in ähnlichen Einrichtungen ambulant oder stationär behandelt werden.

(3) Der Unterricht soll den Bildungs- und Erziehungsauftrag unter besonderer Berücksichtigung von Krankheit, Krankenhausaufenthalten und Erholungsbedürftigkeit erfüllen. Es gelten die Regelungen

der jeweiligen Schulart unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers. Der Anschluss an die Schullaufbahn soll ermöglicht und die Reintegration in eine allgemein bildende oder berufliche Schule vorbereitet werden.

(4) Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler wird als Einzelunterricht oder in Lerngruppen erteilt

1. an der Schule für Kranke,
2. als Krankenhausunterricht durch die Schule für Kranke, durch die besuchte Schule oder eine durch die zuständige Schulbehörde ausgewählte allgemein bildende Schule oder
3. als Hausunterricht durch die besuchte Schule oder eine durch die zuständige Schulbehörde ausgewählte allgemein bildende Schule, im begründeten Einzelfall durch die Schule für Kranke.

(5) Die Schule für Kranke kann mit einer ausgewählten allgemein bildenden Schule verbunden sein.

(6) Die notwendigen Voraussetzungen für eine geeignete Erziehungs-, Unterrichts- und Therapiegestaltung sollen durch enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Krankenhaus geschaffen werden. Die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind umfassend zu beraten. Hierbei ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften, die Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler erteilen, und den Lehrkräften der besuchten Schule der Schülerin oder des Schülers von zentraler Bedeutung.

(7) Hausunterricht wird auf Antrag gemäß Anlage 7 durch die besuchte Schule der Schülerin oder des Schülers mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten auf der Grundlage eines medizinischen Befundes für einen individuell festgelegten Zeitraum im häuslichen Umfeld organisiert.

## **Teil 4** **Freiwilliges 10. Schuljahr**

### **§ 14** **Aufgaben und Organisation des freiwilligen 10. Schuljahres**

(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen gemäß § 6 Absatz 2 oder im gemeinsamen Unterricht gemäß § 2 Absatz 5 Nummer 1 und Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, deren individuelle Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen erwarten lassen, dass sie mit zusätzlicher spezifischer Unterstützung den Abschluss der Berufsreife erreichen können, haben die Möglichkeit, die Berufsreife durch den Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres zu erwerben.

(2) An ausgewählten Schulstandorten der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und im Rahmen der flexiblen Schulausgangsphase an Regionalen Schulen und Gesamtschulen gemäß § 16 Absatz 3 des Schulgesetzes kann ein freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb der Berufsreife eingerichtet werden. Die Entscheidung über die Einrichtung des freiwilligen 10. Schuljahres einschließlich der Klassengröße trifft die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger. Im freiwilligen 10.

Schuljahr gelten die Regelungen des Bildungsganges Berufsreife der Regionalen Schule. Im Unterricht finden sonderpädagogische Aspekte Berücksichtigung.

(3) Die Förderschulen, die Regionalen Schulen oder Gesamtschulen melden der zuständigen Schulbehörde zum Ende des ersten Schulhalbjahres die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9, die sich aufgrund einer Empfehlung der Klassenkonferenz mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers für das freiwillige 10. Schuljahr entscheiden. Die Klassenkonferenz kann eine Empfehlung nur aussprechen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und im naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld (Biologie, Chemie, Physik) Leistungen nachgewiesen werden, die einen erfolgreichen Abschluss der Berufsreife erwarten lassen. Die zuständige Schulbehörde teilt der obersten Schulbehörde getrennt nach aktuellem Beschulungsort die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Empfehlung sowie den vorgesehenen Beschulungsort für das freiwillige 10. Schuljahr bis spätestens zum 28. Februar des Jahres mit.

(4) Mit dem erfolgreichen Abschluss des freiwilligen 10. Schuljahres erwirbt die Schülerin oder der Schüler den Abschluss der Berufsreife. Für Schülerinnen und Schüler ohne erfolgreichen Abschluss gelten die Regelungen der jeweiligen Schulart.

## **Teil 5**

### **Überregionale Förderzentren**

#### **§ 15**

#### **Aufgaben und Organisation überregionaler Förderzentren**

(1) Die überregionalen Förderzentren setzen in gemeinsamer Verantwortung der beteiligten Schulen nach § 36 Absatz 3 des Schulgesetzes Maßnahmen der präventiven und sonderpädagogischen Förderung entsprechend den individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler möglichst wohnortnah um. Überregionale Förderzentren sind auf jeweils einen Hauptförderschwerpunkt ausgerichtet. Eine Förderung für Schülerinnen und Schüler in weiteren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten kann an diesen Förderzentren im Ausnahmefall erfolgen.

(2) Die Koordination, Beratung und Unterstützung durch sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte umfasst unter anderem die nachfolgenden Aufgabenbereiche:

1. Umsetzung der Maßnahmen im gemeinsamen Unterricht,
2. pädagogische Diagnostik sowie die Erarbeitung und Fortschreibung individueller Förderpläne,
3. Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements und lernförderlichem Unterricht,
4. interdisziplinäre Zusammenarbeit und
5. Organisation von Fortbildungen für Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte.

(3) Die überregionalen Förderzentren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung sind für die Schulen mit spezifischer Kompetenz die Leiteinrichtung.

(4) Diese überregionalen Förderzentren können mit einer Frühförderstelle zusammenarbeiten, wenn Kinder aufgrund einer Beeinträchtigung in den genannten Förderschwerpunkten einer besonderen Förderung vor Schuleintritt bedürfen.

**Teil 6**  
**Anlagen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**§ 16**  
**Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 17**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderverordnung Sonderpädagogik vom 2. September 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 827), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Oktober 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 162) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 12. März 2021

**Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur**  
**Bettina Martin**

**Anlage 1**

(zu § 3 Absatz 1 und 2)

**Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs**  
gemäß Förderverordnung Sonderpädagogik vom 12. März 2021 \*

**Antrag**

**Staatliches Schulamt** \_\_\_\_\_

Stempel der Schule

durch:  die Erziehungsberechtigten / die volljährige Schülerin / den volljährigen Schüler  
 die Schule

**1. Schülerdaten**

Name:

Vorname:

Schüler-ID:

Geburtsdatum:

Geschlecht:  w  m

**2. Angaben zu den Erziehungsberechtigten**

gemeinsame Anschrift der Erziehungsberechtigten

Anschriften bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht (bitte beide Anschriften angeben)

Anschrift des allein sorgeberechtigten Elternteils \*\*

Anschrift des Vormundes



#### 4. Kurze Begründung des Antrages


Ort, Datum

Klassenlehrer/in

Ort, Datum

Schulleiter/in

**Anlage:** Checkliste des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS)

#### 5. Beteiligung der Erziehungsberechtigten als Antragsteller

Ich wurde / wir wurden informiert über

- den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf meines / unseres Kindes
- die Einleitung und den Ablauf des Verfahrens

am

#### 6. Beteiligung der Erziehungsberechtigten bei Antragstellung durch die Schule

Die Erziehungsberechtigten wurden informiert über

- den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf ihres Kindes
- die Einleitung und den Ablauf des Verfahrens

am

#### 7. Datenschutzrechtliche Information für Erziehungsberechtigte sowie volljährige Schülerinnen und

## **Anlage 2**

(zu § 3 Absatz 3)

**Datenschutzrechtliche Information für Erziehungsberechtigte  
sowie volljährige Schülerinnen und Schüler**  
gemäß Förderverordnung Sonderpädagogik vom 12. März 2021

**1. Zu welchen Zwecken werden personenbezogene Daten von Ihnen/Ihrem Kind verarbeitet und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen?**

In dem gesetzlich geregelten Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erhebt und verarbeitet das zuständige Staatliche Schulamt personenbezogene Daten von Ihnen/Ihrem Kind auf der Grundlage von § 70 Absatz 6 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Förderverordnung Sonderpädagogik. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a, c und e der durch die Europäische Union erlassenen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes.

Ihre personenbezogenen Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des zuständigen Staatlichen Schulamtes erforderlich ist oder Sie ausdrücklich eingewilligt haben. Besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, werden, soweit sie verarbeitet werden, auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h DSGVO und der jeweiligen Rechtsgrundlagen verarbeitet, aber nur, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Im Übrigen gelten ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz, das Landesdatenschutzgesetz und die Vorschriften der Fachgesetze, wie zum Beispiel das Schulgesetz.

Nach Abschluss des Verfahrens können die Daten zur Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten



### **3. Wer ist für die Datenverarbeitung in den Staatlichen Schulämtern verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?**

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das für Sie zuständige Staatliche Schulamt verarbeitet. Die Staatlichen Schulämter werden endvertreten durch die Schulamtsleiterin bzw. den Schulamtsleiter.

#### a) Verantwortliche Stelle

Staatliches Schulamt Schwerin

Postfach 11 09 51

19009 Schwerin

Telefon: 0385 588-78104

E-Mail: [info@schulamt-sn.bm.mv-regierung.de](mailto:info@schulamt-sn.bm.mv-regierung.de)

Staatliches Schulamt Rostock

Postfach 20 12 08

18073 Rostock

Telefon: 0381 7000-78400

E-Mail: [info@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de](mailto:info@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de)

Staatliches Schulamt Neubrandenburg

Helmut-Just-Straße 4

17036 Neubrandenburg

Telefon: 0395 380-78300

E-Mail: [info@schulamt-nb.bm.mv-regierung.de](mailto:info@schulamt-nb.bm.mv-regierung.de)

Staatliches Schulamt Greifswald

Postfach 1210



#### **4. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet?**

In dem Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs werden auch besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO (in diesem Fall Gesundheitsdaten) von Ihnen/Ihrem Kind erhoben und verarbeitet. Die Beantwortung von Fragen zum gesundheitlichen Zustand und zur medizinischen Vorgeschichte einschließlich der sich darauf beziehenden Angaben zur sozialen Situation ist freiwillig.

#### **5. Sind Sie verpflichtet, personenbezogene Daten von Ihnen/Ihrem Kind bereitzustellen?**

Grundsätzlich müssen Sie nur die Daten bereitstellen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der gesetzlichen Aufgaben des jeweils zuständigen Staatlichen Schulamtes erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir nach anderen Gesetzen verpflichtet sind.

In dem Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs haben Sie/hat Ihr Kind auf der Grundlage von § 58 des Schulgesetzes an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren verpflichtend teilzunehmen und die erforderlichen Angaben zu machen/ mit Ihnen als Erziehungsberechtigte/n die erforderlichen Angaben zu machen.

#### **6. Aus welchen Quellen stammen personenbezogene Daten von Ihnen/Ihrem Kind?**

Das jeweils zuständige Staatliche Schulamt kann Ihre personenbezogenen Daten nicht nur bei Ihnen als betroffene Personen erheben, sondern auch bei anderen Stellen, zum Beispiel bei Schulen. Die Rechtsgrundlagen hierfür ergeben sich aus den maßgeblichen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere aus den §§ 70 bis 72 des Schulgesetzes und der Schuldatenschutzverordnung.

#### **7. Wem gegenüber werden personenbezogene Daten von Ihnen/Ihrem Kind offengelegt?**



aufnehmende Schule übergeben, wenn der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf noch besteht, ansonsten verbleibt die Kopie bei der abgebenden Schule.

Bei einem Schulwechsel an eine Schule in freier Trägerschaft erfolgt die Übergabe einer Kopie des sonderpädagogischen Gutachtens nur mit Ihrer Zustimmung.

### **8. Wie lange werden personenbezogenen Daten von Ihnen/Ihrem Kind gespeichert?**

Personenbezogene Daten, die im Rahmen eines Vorganges erhoben wurden, werden in die Verwaltungsakte aufgenommen. Die Speicherfristen der Daten bestimmen sich nach den rechtlich jeweils geltenden Vorschriften, wie zum Beispiel der Schuldatenschutzverordnung und der Aktenordnung für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.

Bei der Beantwortung abgegrenzter Fragestellungen und E-Mails, für die keine Akten angelegt werden, erfolgt eine Löschung nach abschließender Bearbeitung des Vorganges.

### **9. Keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall**

Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben werden grundsätzlich keine Verfahren einer vollautomatisierten Entscheidungsfindung genutzt.

### **10. Was sind Ihre Rechte als Erziehungsberechtigte?**

Ihnen steht gemäß Artikel 7 Absatz 3 DSGVO auch das Recht zu, Ihre Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Nach Artikel 15 DSGVO ist Ihnen auf Antrag Auskunft über die zu Ihrer Person und zu Ihrem Kind gespeicherten Daten zu erteilen.

Nach Artikel 16, 17 und 18 DSGVO haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Gemäß Artikel 20 DSGVO haben Sie das Recht auf Datenübertragung. Ein Recht, Daten in

### **Anlage 3**

(zu § 3 Absatz 4)

## Lernentwicklungsbericht

gemäß Förderverordnung Sonderpädagogik vom 12. März 2021 \*

### 1. Schülerdaten

Name:

Vorname:

Schüler-ID:

Schulart:

Dienststellennr.:

Schulort:

Art der Einschulung \*:

vorzeitig

fristgemäß

verspätet

Fehltage im aktuellen Schuljahr:

Entschuldigungsgründe:

### 2. Schulische Laufbahn

**laufendes  
Schul-  
besuchs-  
jahr**

**Schuljahr**

**Name der Schule**

**Klasse**




### 3. Sozialverhalten/emotionales Verhalten

Grundstimmung	
Selbstwertgefühl, Ängste	
Selbstständigkeit, Selbstkontrolle	
Verhalten und Stellung in der Gruppe	
Konfliktverhalten	
Freundschaften, Spielverhalten	
Interaktionen mit Kindern und Erwachsenen	
Interessen, Begabungen, Fähigkeiten	
Sonstiges	

### 4. Arbeits- und Lernverhalten

Lerninteresse, Lerneinstellung, Lernmotivation	
Anweisungs- und	



Mathematische Kompetenz	
Fremdsprachkompetenz	
Weitere Kompetenzen bezogen auf Fachunterricht	
Sonstiges	

### 6. Bewegungsverhalten/Sinneswahrnehmung

Grob- und Feinmotorik	
Körperkoordination	
Aktivitätsniveau	
Sinneswahrnehmung	
Sonstiges	

### 7. Lernschwierigkeiten

Seit wann?	
Mögliche Ursachen	

## **Anlage 4**

(zu § 3 Absatz 5)

## Dokumentation des Verfahrens

gemäß Förderverordnung Sonderpädagogik vom 12. März 2021 \*

### 1. Schülerdaten

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geschlecht:  w  m

Dienststellennr.:

Schulort:

beantragter sonderpädagogischer Förderbedarf:

bereits festgestellter sonderpädagogischer  
Förderbedarf:

### 2. Einleitung des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs

Antragsstellung (Einleitung des Verfahrens)

vom:

Sonderpädagogischer Förderbedarf wird vermutet:

ja  nein

Das Verfahren wird fortgesetzt:

ja  nein

Der ZDS hat die meldende Schule über den Abbruch des  
Verfahrens informiert

am:

**Begründung bei Abbruch des Verfahrens**



### 5. Beratung der Erziehungsberechtigten

- zu dem Ergebnis des diagnostischen Verfahrens
- zu Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung

Mögliche Form der sonderpädagogischen Förderung:

- im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts
- in einer Lerngruppe Sprache oder Verhalten oder Lernen
- in einer Schule mit spezifischer Kompetenz im gemeinsamen Unterricht
- in einer Schule / in einer eigenständigen Klasse gemäß § 8 Absatz 2 FöSoVO

mit dem Förderschwerpunkt \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Leitung ZDS

### 6. Beteiligung der Erziehungsberechtigten \*\*

Ich wurde / wir wurden zu dem Ergebnis des diagnostischen Verfahrens und zu Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung beraten.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r (1.)

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r (2.)

## **Anlage 5**

(zu § 3 Absatz 6)

**Bescheid zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**  
gemäß Förderverordnung Sonderpädagogik vom 12. März 2021 \*

**Bescheid zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes**

Sehr geehrte \_\_\_\_\_,

auf Antrag vom \_\_\_\_\_ wurde bei Ihrem Kind \_\_\_\_\_,

geb. am \_\_\_\_\_,

- sonderpädagogischer Förderbedarf
- besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf
- kein sonderpädagogischer Förderbedarf

im Förderschwerpunkt

festgestellt.

## **Anlage 6**

(zu § 4 Absatz 1 und 2 und § 5)

**Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**  
gemäß Förderverordnung Sonderpädagogik vom 12. März 2021 \*

**Staatliches Schulamt** \_\_\_\_\_

Stempel der Schule

**1. Schülerdaten**

Name:

Vorname:

Schüler-ID:

Schulart:

Dienststellennr.:

Schulort:

sonderpädagogischer Förderbedarf

besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf

im Förderschwerpunkt:

Hören

Geistige Entwicklung

Sehen

Emotionale und soziale Entwicklung

Sprache

Körperliche und motorische Entwicklung

Lernen

Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler

festgestellt am:

zuletzt überprüft am:

**2. Votum der Klassenkonferenz**

Fortsetzung

des sonderpädagogischen Förderbedarfs

des besonders stark ausgeprägten

## **Anlage 7**

(zu § 13 Absatz 7)

**Antrag auf Hausunterricht**  
gemäß Förderverordnung Sonderpädagogik vom 12. März 2021 \*

**Staatliches Schulamt** \_\_\_\_\_

Stempel der Schule

Erstantrag

Folgeantrag

**1. Schülerdaten**

Name:

Vorname:

Schüler-ID:

Wohnort:

Dienststellennr.:

Schulort:

Jahrgangsstufe:

Schulart:

**Anlagen:**  medizinischer Befund (aktuell)

**2. Votum der Klassenkonferenz** (einschließlich Vorschlag zur Absicherung des Unterrichtsbedarfs)


